Bundesbeschluß

betreffend

das Budget für das Jahr 1893.

(Vom 23. Dezember 1892.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des bundesrätlichen Voranschlags für das Jahr 1893, sowie der dazu gehörenden Botschaft vom 8. November 1892 (Bundesbl. 1892, V, 1),

beschließt:

Das vom Bundesrate aufgestellte Budget der Eidgenossenschaft pro 1893 wird mit folgenden Abänderungen und unter Aufstellung der hiernach verzeichneten Postulate genehmigt:

I. Abänderungen.

Einnahmen.

Dritter Abschnitt.

E. Finanz- und Zolldepartement.

II. Zollverwaltung.

a.	Einfuhrzölle (statt Fr. 33,105,000)	Fr. 33,605,000
	Total der Einnahmen (statt Fr. 72,730,000)	„ 73,230,000

Ausgaben.

Dritter Abschnitt.

A. Departement des Auswärtigen.

II. Abteilung Handel.

1. Besoldungen:
   d. Übersetzer und Chef der Handelskanzlei (statt Fr. 5000) . . . . . Fr. 4,500
   e. Registrator und Kanzlisten (statt Fr. 19,200) „ 18,600
5. Handelsamtsblatt (statt Fr. 64,000) . . . . „ 63,200

B. Departement des Innern.

Abteilung Inneres.

II. Centralbibliothek.

2. Allgemeine nationale Bibliothek Fr. 23,000 ist zu streichen.

V. Beiträge an Arbeiten schweizerischer Vereine.

10. Schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler (statt Fr. 28,700) . . . . . Fr. 23,200
(Streichung der Ziffer 4 von Nr. 10.)

VII. Verschiedenes.

Bewilligung eines Kredites von Fr. 3000 für das Jahr 1893 an die Kosten der Reise des Herrn Dr. Heß in die Nilländer (als Ziffer 10).

Abteilung Bauwesen.

b. Direktion der eidgenössischen Bauten.

IV. Hochbauten.

a. Ordentlicher Unterhalt der eidgenössischen Gebäude (statt Fr. 112,200) . . . . . Fr. 100,000
b. Umbau- und Erweiterungsarbeiten (statt Fr. 154,250) . . . . . „ 130,000
c. Neubauten (statt Fr. 1,253,000) . . . . . „ 1,000,000

V. Straßen- und Wasserbauten.

Reduktion auf Fr. 64,800 (statt Fr. 72,200) durch Streichung von Nr. 5, Einfriedigung des Kasernenplatzes in Thun Fr. 7400.

D. Militärdepartement.

I. Sekretariat.

4. Departementskanzlei (statt Fr. 21,300) . . . Fr. 20,000

II. Verwaltung.

A. Verwaltungspersonal.

6. *b.* Administrative Abteilung:
   8. Depot- und Zeughausverwaltungen (statt Fr. 34,000) . . . . . Fr. 33,000
7. *b.* Adjunkt und Bureauchef (Arzt) (statt Fr. 5000) Fr. 4500
   i. Zulage an den Adjunkten . . . . . „ 500
9. Oberkriegskommissariat:
   IV. Bekleidungswesen Total (statt Fr. 26,400) Fr. 24,000
   Die Reduktion ist vom Bundesrate zu verteilen.
13. Waffenkontrolle der Infanterie:
   b. Reisekosten und Entschädigungen an Stellvertreter und Büchsenmacher (statt Fr. 21,000) . . . . Fr. 19,000
14. Munitionskontrolle:
   c. Abwart (statt Fr. 4200) . . . . . Fr. 1500
   i. Kontrollgehülfe (prov.) . . . . . „ 2700

B. Instruktionspersonal.

2. Kavallerie (statt Fr. 110,470) . . . . . Fr. 107,255

D. Bekleidung.

(Statt Fr. 2,959,669) . . . . . Fr. 2,935,263

K. Militäranstalten und Festungswerke.

I. Militäranstalten zur Verfügung des Oberkriegskommissariats (statt Fr. 23,000) . . . . . Fr. 21,000

VIII. Gotthardbefestigung:
   1. Verwaltung, Unterhalt und Bewachung (statt Fr. 139,417) . . . . . „ 100,000

P. Landsturm.

a. Kosten der Kontrolle, bisheriger Posten . . . Fr. 12,000
b. Ausrüstung und Bewaffnung des Landsturms . „ 80,000

(statt Fr. 112,000) . . . . . Fr. 92,000

IV. Pferderegieanstalt.

2. Fourageankäufe (statt Fr. 197,030) . . . . Fr. 169,000
5. Inventaranschaffungen (statt Fr. 211,400) . . „ 159,800

E. Finanz- und Zolldepartement.

Finanzverwaltung.

III. Banknotenkontrolle.

2. Übrige Ausgaben:
   a. Bureaubedürfnisse, Druck- und Lithographiekosten (statt Fr. 3500) . . . . . Fr. 2500

F. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

I. Abteilung Industrie.

VII. Verschiedenes.

Bewilligung eines einmaligen Beitrages an den schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein für die von ihm veranstalteten Koch-, Haushaltungs- und Dienstbotenkurse . . . . . Fr. 2000

G. Post- und Eisenbahndepartement.

Telegraphenverwaltung.

C. Bureaux.

3. Verschiedenes:
   a. Nachtdienst . . . . . Fr. 15,000
   Erhöhung des Postens um . . . . . „ 4,800
   also auf . . . . . Fr. 19,800

II. Postulate.

1. Der Bundesrat ist ermächtigt, für das Jahr 1893 die Zahlung der bisher von den Truppen entrichteten Prämie für die Versicherung gegen Unfälle zu Lasten der Bundeskasse zu übernehmen, und erhält hierfür einen Kredit von Fr. 70,000.

Im fernern wird der Bundesrat eingeladen, zu untersuchen und zu berichten:

a. in welcher Weise die schweizerischen Wehrmänner gegen Unfälle und Krankheiten während des Militärdienstes auf Kosten des Bundes zu versichern seien;

b. ob und wie das Pensionsgesetz vom 13. November 1874 im Sinne einer billigen Erhöhung der Militärpensionen und Entschädigungen zu revidieren sei;

c. ob und in welchem Maße der jährliche Zuschuß aus dem Ertrag des Militärpflichtersatzes an den Invalidenfonds zu erhöhen sei,

und eventuelle Vorschläge hierüber den gesetzgebenden Räten einzureichen.

2. Der Bundesrat wird eingeladen, Anträge vorzulegen behufs gesetzlicher Regelung der Stellung derjenigen eidgenössischen Beamten und Angestellten, welche durch bloßen Bundesrats- oder Departementsbeschluß oder auf dem Budgetwege eingesetzt sind und deren Funktionen einen bleibenden Charakter haben.

3. Der Bundesrat wird eingeladen, in der zu Handen der Budgetkommission auszufertigenden Liste der eidgenössischen Beamten und Angestellten nebst der Angabe des Gehaltes den Dienstantritt eines jeden einzelnen anzugeben und die Liste den Mitgliedern der eidgenössischen Räte gedruckt austeilen zu lassen.

4. Der Bundesrat wird eingeladen, über den allgemeinen Stand der eidgenössischen Finanzen einen Specialbericht zu erstatten und eventuell die geeigneten Anträge zur Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts den gesetzgebenden Räten vorzulegen.

5. Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht sämtliche Jahrgänge der Landwehr mit dem neuen Gewehre zu bewaffnen seien.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 23. Dezember 1892.

Der Vizepräsident: **L. Forrer.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 23. Dezember 1892.

Der Präsident: **Schaller.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 6. Januar 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Schenk.
Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:
Schatzmann.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bundesbeschluß betreffend das Budget für das Jahr 1893. (Vom 23. Dezember 1892.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1893
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	02
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	11.01.1893
Seite Page Pagina	31-36
Ref. No	10 016 014

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.